

Verhaltensregeln für Teilnehmer und Besuchern von Schachveranstaltungen der Schachfreunde 1954 Conweiler e.V.

Version Warn-1.9b (mit Anwesenheitsdokumentation durch An-/Abmeldung) vom 06.10.2021.

Wenn Sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen Sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen!

Ebenso dürfen Sie nicht teilnehmen, wenn Sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

Es gelten die „3G+PCR“-Teilnahmevoraussetzungen:

Zur Teilnahme an der Veranstaltung müssen Sie

- einen PCR-Testnachweis
 - insbesondere darf dabei die zugrunde liegende (negative) Testung maximal 48 Stunden zurückliegen –
- oder
- einen Impfnachweis
- oder
- einen Genesenennachweis
 - insbesondere muß die positive Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen –

im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen. (Dabei gilt insbesondere, daß Teilnehmer, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, entsprechend § 5 Absatz der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 15. September 2021 keinen solchen Nachweis erbringen müssen. Des weiteren gilt insbesondere, daß Teilnehmer, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht besteht, statt eines PCR-Testnachweises auch einen Antigen-Schnelltestnachweis, bei dem die zugrunde liegende (negative) Testung maximal 24 Stunden zurückliegt, vorlegen können.

Sie müssen Ihre Anwesenheit bei der Veranstaltung dokumentieren lassen.

Dazu müssen Sie sich beim (erstmaligen) Betreten und (letztmaligen) Verlassen der Veranstaltungsräume bei einem Verantwortlichen an- bzw. abmelden.

Während der gesamten Veranstaltung müssen Sie eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 14. August 2021 tragen – mit den folgenden Ausnahmen: Während des Spiels am (eigenen) Brett, während des Essensverzehr in den dazu vorgesehenen Bereichen und während des Rauchens in den dazu vorgesehenen Bereichen darf die Bedeckung abgenommen werden.

Die Pflicht zum Tragen der Bedeckung gilt nicht für Teilnehmer, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis: Für einzelne Veranstaltungen und Wettbewerbe kann eine verschärfte Form der Maskenpflicht gelten, die dann zusätzlich zu der obigen Regelung zu befolgen ist.

Während der gesamten Veranstaltung müssen Sie sofern möglich einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einhalten – ausgenommen am (eigenen) Brett.

Essen darf nur in den dazu vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Insbesondere ist dies im Spielbereich nicht erlaubt.

Getränke dürfen in den Essensbereichen, sowie zusätzlich direkt am eigenen Brett verzehrt werden.

Abweichend von den Fide-Verhaltensregeln dürfen (und sollen) Sie auf den Handschlag vor und nach der Partie verzichten.

Wenn Sie ein Mobilgerät zum Betreiben der sogenannten Corona-Warn-App eingeschaltet mit sich führen möchten, müssen Sie dies beim Schiedsrichter entsprechend BSV-TO A-2.2 genehmigen lassen. Wir weisen auf folgendes hin: „Verursacht ein solches Gerät ein Geräusch so ist die Partie als verloren zu werten.“

Bitte beachten Sie außerdem die allgemeinen Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie:

- Bitte waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände!
- Bitte nutzen Sie die bereitstehenden Desinfektionsmöglichkeiten!
- Niesen und husten Sie „in den Ärmel“!
- Halten Sie die Hände vom Gesicht fern.

Bleiben Sie gesund!